

Erzgebirgskreis
Große Kreisstadt Schwarzenberg

**Satzung
über die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes
und die Verleihung der Ehrennadel „Schwarzenberger Edelweiß“ der Großen
Kreisstadt Schwarzenberg
vom 27.05.2014**

Auf der Grundlage von § 4 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 26 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 02. April 2014 (SächsGVBl. S. 234), hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Schwarzenberg in seiner Sitzung am 26. Mai 2014 mit Beschluss Nr. 717/2014 folgende „Satzung über die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes und die Verleihung der Ehrennadel „Schwarzenberger Edelweiß“ beschlossen:

**§ 1
Ehrenbürgerrecht**

- (1) Die Große Kreisstadt Schwarzenberg kann das Ehrenbürgerrecht an die Bürger verleihen, die sich in besonderem Maße durch außerordentlich hohe Verdienste um die Entwicklung der Stadt oder dem Wohl ihrer Bürger verdient gemacht haben.
- (2) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes ist nicht an Bürger der Stadt gebunden.
- (3) Das Ehrenbürgerrecht ist ein höchstpersönliches Recht und als solches nicht übertragbar. Es erlischt mit dem Tod des Ehrenbürgers.

**§ 2
Ehrennadel „Schwarzenberger Edelweiß“**

- (1) Die Große Kreisstadt Schwarzenberg kann die Ehrennadel an lebende Personen, die sich um das gesellschaftliche, politische, kulturelle, religiöse, soziale, sportliche oder wirtschaftliche Leben in der Stadt Schwarzenberg besonders verdient gemacht oder durch ihr Wirken das Ansehen der Stadt gemehrt haben, verleihen.
- (2) Die Verleihung der Ehrennadel ist nicht an Bürger der Stadt gebunden.
- (3) Die Ehrennadel ist Zeichen einer höchstpersönlichen Ehrung und als solches nicht übertragbar

**§ 3
Vorschlagsrecht**

Anregungen zur Verleihung des Ehrenbürgerrechtes und der Ehrennadel „Schwarzenberger Edelweiß“ nimmt der/die Oberbürgermeister/in von Jedermann entgegen. Dem Vorschlag ist eine ausreichende Begründung beizufügen. Selbstbewerbungen sind nicht zulässig.

§ 4 Beschluss zur Verleihung

Über die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes und der Ehrennadel „Schwarzenberger Edelweiß“ berät und beschließt der Stadtrat der Stadt Schwarzenberg in nichtöffentlicher Sitzung. Der Stadtrat stimmt durch Wahl ab und verständigt sich vorher zum Verfahren.

§ 5 Verleihung

- (1) Die Verleihung erfolgt durch den/die Oberbürgermeister/in im feierlichen Rahmen in einer öffentlichen Stadtratssitzung oder einer anderen, der Würde des Anlasses Rechnung tragenden Veranstaltung.
- (2) Es werden maximal 3 Ehrennadeln pro Verleihung vergeben.

§ 6 Aberkennung des Ehrenbürgerrechtes

Das Ehrenbürgerrecht kann aus wichtigem Grund aberkannt werden. Über die Aberkennung entscheidet der Stadtrat der Stadt Schwarzenberg in öffentlicher Sitzung.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die Satzung zur Verleihung des Ehrenbürgerrechtes und der Ehrennadel „Schwarzenberger Edelweiß“ vom 31.01.2006, bekannt gemacht im Wochenspiegel Aue-Schwarzenberg am 15.02.2006 sowie die 1. Änderungssatzung zur Satzung zur Verleihung des Ehrenbürgerrechtes und der Ehrennadel „Schwarzenberger Edelweiß“ vom 25.04.2012, bekannt gemacht im Wochenspiegel Aue-Schwarzenberg am 02.05.2012, treten außer Kraft.

Schwarzenberg, den 27. Mai 2014

Hiemer
Oberbürgermeisterin

Siegel